

Datenschutzvereinbarung für Vertragspartner zwischen

.....
- nachstehend Auftragnehmer genannt -

und

BERGISCHE KRANKENKASSE, Heresbachstr. 29, 42719 Solingen

.....
nachstehend Auftraggeber genannt

§ 1 Gegenstand des Auftrages

Diese Vereinbarung regelt die Maßnahmen zum Schutz des Sozialgeheimnisses im Sinne des § 35 SGB I.

Der Auftragnehmer führt Dienstleistungen für den Auftraggeber durch und kann dabei mit personenbezogenen Daten, Sozialdaten und Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen in Kontakt kommen.

Die Leistungen des Auftragnehmers sind in der geschlossenen Vertragspartnervereinbarung konkret benannt. Darüberhinausgehende Leistungen sind schriftlich zu fixieren und der Vertragspartnervereinbarung beizufügen. Eine Verarbeitung bekannt gewordener Daten ist nicht Bestandteil des Auftrags.

Erhebt der Auftragnehmer Daten zu eigenen Zwecken und verarbeitet diese, so ist er für diese Daten alleiniger Verantwortlicher.

§ 2 Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Informationen, die ihm im Rahmen der Erfüllung der Vertragspartnervereinbarung bekannt werden.
Als „vertrauliche Informationen“ im Sinne dieser Verschwiegenheitsverpflichtung gelten sämtliche Informationen und Geschäftsgeheimnisse, die nicht öffentlich zugänglich oder allgemein bekannt sind, so insbesondere Daten zu Vertragspartnern, Kunden, Leistungserbringern, Betriebs- und Geschäftsdaten, Verfahren, Arbeitsanweisungen oder Prozesse und Informationen, die den Geschäftsbetrieb bzw. die Geschäftsangelegenheiten betreffen.
2. Der Auftragnehmer ist bereit, Weisungen des Auftraggebers zur Ergänzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zu beachten. Will der Auftragnehmer eine solche Weisung nicht ausführen, benachrichtigt er unverzüglich den Auftraggeber.
3. Der Auftragnehmer setzt für die auftragsgemäße Auftragsausführung nur geeignetes Personal ein, das zur gewissenhaften Erfüllung seiner Obliegenheiten zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen im Sinne der DSGVO, des BDSG und des Sozialgeheimnisses unter Hinweis auf die straf- bzw. ordnungswidrigkeitsrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung verpflichtet wurde. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Auflösung des Arbeitsvertrages weiter. Der Auftragnehmer schließt mit seinem eingesetzten Personal solch eine Verpflichtungserklärung schriftlich ab.

4. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das Recht ein, die Verpflichtungserklärungen des bei der BERGISCHEN Krankenkasse eingesetzten Personals nach § 2 Nr. 3 dieser Vereinbarung zu überprüfen.
5. Der Auftragnehmer kann Daten für die Auftragnehmerin annehmen, um diese unverzüglich dorthin weiterzuleiten. In Schriftstücke, Akten und andere Unterlagen, die verschlossen für die Auftraggeberin angenommen werden, darf keine Einsicht genommen werden. Unbefugtes Öffnen von Daten ist nicht erlaubt.
6. Der Auftragnehmer verarbeitet keinerlei Sozialdaten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder personenbezogene Daten im Auftrag der BERGISCHEN Krankenkasse. Entgegengenommene Unterlagen sind entsprechend der datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufzubewahren und vor der Einsichtnahme Dritter zu schützen. Hierbei sind die Daten der BERGISCHEN vor der unverzüglichen Weiterleitung gesondert von anderen Daten aufzubewahren.
7. Bei schwerwiegenden Störungen und bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder anderen Unregelmäßigkeiten, unterrichtet der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich.
8. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, etwaige Unterauftragsverhältnisse nur nach schriftlicher Einwilligungserklärung durch den Auftraggeber abzuschließen. Für die Erteilung weiterer Unteraufträge durch Unterauftragsunternehmen gilt Entsprechendes.

§ 3 Haftung

Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die infolge schuldhaften Verhaltens gegen die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen und gegen die Datenschutzvereinbarung entstehen. Ebenso haftet er für schuldhaftes Verhalten seiner Unterauftragnehmer sowie deren Unterauftragnehmer. Bei Verletzung von Datenschutzvorschriften mit Schadensfolge für den Auftraggeber ist eine im Einzelfall festzusetzende Vertragsstrafe fällig. Schadensersatzansprüche bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Laufzeit

Die Datenschutzvereinbarung wird Bestandteil der Vertriebspartnervereinbarung und ist nicht eigenständig kündbar. Ein schwerwiegender Verstoß gegen diese Datenschutzvereinbarung berechtigt den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung des Dienstleistungsvertrages.

Solingen, den _____

_____, den _____

Auftraggeber:
BERGISCHE
KRANKENKASSE

Auftragnehmer:

(Stempel und Unterschrift)

(Stempel und Unterschrift)